

Vergütungssätze M-V

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter

1.4.2013 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet - für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern Anwendung; sie gelten auch für Discotheken, Musikkneipen und Nachtlokalen mit Veranstaltungscharakter.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Wiedergabe bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Wiedergabe / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird dabei von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) gemessen.

Zeitdauer: Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Wiedergabe/Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Veranstaltung/ Wiedergabe in €		
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bei bis zu 3,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €
bis 200 qm	44,00 €	60,00 €	20,00 €
bis 300 qm	66,00 €	90,00 €	30,00 €
bis 400 qm	88,00 €	120,00 €	40,00 €
bis 500 qm	110,00 €	150,00 €	50,00 €
je weitere 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

a) Einzelveranstaltungen

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.04.2013 bis 31.03.2018

je 100 qm	01.04.2013 bis 31.03.2014	01.04.2014 bis 31.03.2015	01.04.2015 bis 31.03.2016	01.04.2016 bis 31.03.2017	01.04.2017 bis 31.03.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 EUR bis 20,00 EUR	7,50 €	8,00 €	8,50 €	9,00 €	9,50 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 EUR bis 30,00 EUR	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 EUR	2,50€	4,00 €	5,50 €	7,00 €	8,50 €
--	-------	--------	--------	--------	--------

b) Regelmäßige Veranstaltungen

z. B. in gastronomischen Einrichtungen wie Hotels, Diskotheken, Clubs, Musikkneipen mit Veranstaltungscharakter, Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben, sowie in Variete-, Kabarettbetrieben und Kleinkunsthöfen und ähnlichen Betrieben

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstalter, die mindestens 2 Veranstaltungen wöchentlich innerhalb des gleichen Nutzungsortes durchführen und hierüber einen Pauschalvertrag abschließen, die folgenden Vergütungen je Veranstaltung:

01.04.2013 bis 31.03.2018

je 100 qm	01.04.2013 bis 31.03.2014	01.04.2014 bis 31.03.2015	01.04.2015 bis 31.03.2016	01.04.2016 bis 31.03.2017	01.04.2017 bis 31.03.2018
bis 2 EUR Eintrittsgeld	16,50 €	17,60 €	18,70 €	19,80 €	20,90 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 2,01 EUR bis 5,00 EUR	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 5,01 EUR bis 10,00 EUR	2,50€	4,00 €	5,50 €	7,00 €	8,50 €

Die in der Reihe "bis 2 EUR Eintrittsgeld" ausgewiesenen Beträge erhöhen sich ab dem 01.04.2014 ggfs. um den Inflationsausgleich.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigen Entgelt von mehr als 10,00 EUR werden für die 10,00 EUR übersteigenden Eintrittsgelder die Einführungsnachlässe gem. Ziffer II 2 a eingeräumt.

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Wiedergaben bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die Raumgröße berechnet sich, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Tonträgerwiedergabe bei Umzügen

16,00 € je Tag und je Lautsprecherwagen

3. Musikwiedergaben bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden für jeden Veranstaltungstag ohne Zeitzuschläge berechnet.

Berechnung der Veranstaltungsfläche:

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze II. mit der Maßgabe, dass für jeweils 150 Besucher jeweils 100 qm zugrunde gelegt werden.

Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherszahl ist dem Antrag beizufügen.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Bis 15 Veranstaltungen: Kein Nachlass

Ab der 16. Veranstaltung: 10 % Nachlass,
gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

alternativ

5 % Nachlass,
gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei vierteljährlicher Vorauszahlung

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern

Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

Die o.g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Wiedergaben/ Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den amtlichen Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung für die Nutzung der Rechte der GEMA werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggfs. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zu 6 Wochen nach der Veranstaltung schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

www.gema.de